

mit dem Aufbau des Sozialismus habe eine neue Etappe der gesellschaftlichen Erziehung begonnen. Die Schaffung der Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft erfordere auch die sozialistische Erziehung der jungen Generation. Das könne nur durch eine Schule geschehen, die aufs engste mit dem gesellschaftlichen Leben, vor allem mit der sozialistischen Produktion verbunden sei. Wenn es im § 2 des neuen Schulgesetzes heißt, die schulische Erziehung und Bildung der Jugend sei ausschließlich Angelegenheit des Staates, so richtet sich diese Bestimmung nicht nur gegen mögliche andere Träger schulischer Einrichtungen, wie etwa gegen private Schulvereine oder gegen die Kirchen, sondern vor allem gegen die Eltern. Ihnen soll verwehrt werden, zu bestimmen, daß ihre Kinder anders als im sozialistischen, d. h. im marxistisch-leninistischen und damit atheistischen Geiste, erzogen werden<sup>2</sup>. Vor allem zeigt sich das in der Verordnung über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen<sup>3</sup> (-\* Erl. zu Art. 37).

Artikel 32 Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.  
Die Republik erläßt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.

Der Mutterschutz ist geregelt im Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und über die Rechte der Frau<sup>1</sup> in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. 5. 1958<sup>2</sup>. Auch das Gesetzbuch der Arbeit<sup>3</sup> und die Verordnung zum Schutz der Arbeitskraft<sup>4</sup> enthalten Bestimmungen über den Mutterschutz. Danach dürfen Schwangere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach dem Urteil des Betriebs- oder Beratungsarztes der Sozialversicherung Leben und Gesundheit der Schwangeren oder des zu erwartenden Kindes gefährden. Schwangere, deren Arbeit gesundheitsgefährdend sein kann, sind mindestens alle zwei Monate auf Veranlassung des Betriebsleiters oder des Betriebsarztes ärztlich zu untersuchen. Untertagearbeit ist für werdende und stillende Mütter verboten - das einzige absolute Verbot einer Arbeit für

2 Lange, Totalitäre Erziehung, Frankfurt/M., 1954; Möbus, Erziehung zum Haß, Berlin, 1956; Möbus, Kommunistische Jugendarbeit - Zur Psychologie und Pädagogik der kommunistischen Erziehung im sowjetisch besetzten Deutschland, Berlin, 1957

3 vom 7. 1. 1960 (GBl. S. 37)

1 vom 27. 9. 1950 (GBl. S. 1037)

2 GBl. I S. 416

3 vom 7. 1. 1960 (GBl. I S. 37)

4 vom 25. 10. 1951 (GBl. S. 957)